

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
I. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB		
<u>1. Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) (Eingabe vom 22.02.2023)</u> Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen Bedenken. <u>a) Dezernat 53 (Immissionsschutz)</u> Aufgrund der kleinräumigen Erweiterung der gewerblichen Fläche um 0,83 ha nach Nordosten reicht es aus, die nicht ganz auszuschließenden Belange von Sicherheitsabständen nach Art. 13 Seveso III-Richtlinie i. V. m. § 50 BImSchG und Leitfaden KAS-18 im GE nur im parallelen Bebauungsplan Nr. 50, 8. Änderung "Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße" zu steuern. <u>b) Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)</u> Gemäß den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung gemäß § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 LWG NRW soll Niederschlagswasser von Grund-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Den Bedenken wird formal nicht gefolgt, da aus der Stellungnahme nicht hervorgeht, was inhaltlich materielle Bedenken sind. Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
stücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Belange Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Erschließung von Plangebieten in Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren bedeutet das, dass den zuständigen Wasserbehörden die Entwässerung detailliert darzustellen ist. Darüber hinaus muss die Kommune über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept verfügen, dem seitens der Bezirksregierung zugestimmt werden muss. Die Zustimmung erfolgt nach Beteiligung der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises, die zuständige Behörde für das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist integraler Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept weist die Kommune die pflichtgemäße Abwasserbeseitigung nach. Das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Versmold für den Zeitraum 2021-2026 liegt seit dem 21.01.2023 vor. Eine positive Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh steht nach dem letzten Abstimmungsgespräch am 20.01.23 derzeit noch aus. Eine Zustimmung zum ABK ist daher noch nicht möglich. Aus diesem Grund müssen gegenüber dem vorgelegten Planverfahren aus formalen Gründen Bedenken erhoben werden.	Die positive Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh im Bauleitplanverfahren ist erfolgt (s. lfd. Nr. 9 c) Kreis GT - Abteilung Tiefbau – Kultur und Wasserbau zum Bebauungsplan Nr. 50).	

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
c) <u>Dezernat 32 (Bezirksplanungsbehörde)</u> Das regionalplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 LPlG muss für die vorbereitende Bauleitplanung noch durchgeführt werden. Ein Abschluss dieser Bauleitplanung kann erst nach einem positiven Ausgang dieses Anpassungsverfahrens erfolgen. Aus den vorgenannten Gründen werden daher vorsorglich Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung erhoben. Ich weise darauf hin, dass eine entsprechende regionalplanerische Anpassung gem. § 34 LPlG aus dieser Stellungnahme nicht hergeleitet werden kann. Durch das Plangebiet verläuft eine Gasleitung der Westnetz GmbH. Aus bandinfrastruktureller Sicht bestehen keine regionalplanerischen Bedenken, sofern die Westnetz GmbH in den Bauleitplanverfahren durch die Stadt Versmold beteiligt wird und keine Bedenken gegen die Planungen erhebt bzw. etwaig bestehende Bedenken des Netzbetreibers durch entsprechende Plananpassungen ausgeräumt werden.	Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB ist eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold gestellt worden. Von dort wird mit Schreiben vom 20.06.2022 mitgeteilt, dass gegen die Bauleitplanung keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen. Die Westnetz GmbH ist beteiligt worden. Zudem ist die Leitung im B-Plan durch eine mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche gesichert.: <i>Innerhalb des Plangebietes wird eine mit einem Leitungsrecht (L1) – Gasleitung und Fernmeldekabel – zu belastende Fläche zugunsten der Westnetz GmbH gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt. Die erforderliche abzusichernde Trassenbreite ist abhängig von der Leitungsdimensionierung, beträgt mindestens jedoch 3,00 Meter.</i>	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.
2. <u>Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr) (Eingabe vom 30.01.2023)</u> Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
3. <u>Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft) (Eingabe vom 30.01.2023)</u> Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
4. <u>Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst-Denkmalpflege) (Eingabe vom 10.02.2023)</u> Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5. <u>GasLINE GmbH (Eingabe vom 22.02.2023)</u> Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihr o.g. Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der in den Übersichtskarten markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
6. <u>Gemeinde Bad Rothenfelde (Eingabe vom 31.01.2023)</u> Vielen Dank für die Beteiligung am Bauleitverfahren zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Versmold. Zu der genannten Bauleitplanung sind seitens der Gemeinde Bad Rothenfelde keine Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7. <u>Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld (Eingabe vom 24.02.2023)</u> Für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld anlässlich des oben genannten Verfahrens bedanken wir uns. Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 haben wir uns zuletzt zum Planverfahren geäußert. An unseren Anregungen halten wir auch weiterhin fest und halten die Planung für sinnvoll und nachvollziehbar. Die Planung wird von uns ausdrücklich unterstützt. Bitte beziehen Sie uns auch im weiteren Planverfahren mit ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
8. <u>Kreis Gütersloh: Kreis Gütersloh (Abteilung Umwelt - Klimaschutz und Planung) (Eingabe vom 22.02.2023)</u> a) <u>Abteilung Tiefbau – Kultur und Wasserbau</u> Es bestehen keine Bedenken. Da auf dem Lageplan und in der Begründung nicht ganz ersichtlich, bitte ich bei der weiteren Planung folgendes zu berücksichtigen: Der gemäß § 38 WHG i.V.m. § 31 Absatz 1 LWG NRW einzuhaltende Gewässerrandstreifen ist auch im süd-östlichen Bereich des RRB zu berücksichtigen. Möglicherweise ist der Abstand zum Gewässer aber schon durch den entlang des Aabaches verlaufenden, unbefestigten Weg („Pättchen“) erfüllt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gewässerrandstreifen des Aabachs außerhalb des Plangebietes wird durch die Bauleitplanung nicht tangiert. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
9. <u>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe (Eingabe vom 21.02.2023)</u> Forstbehördliche Belange sind durch die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes („Gewerbegebiet östlich Laerstraße / nördlich und südlich Rothenfelder Straße“) nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10. <u>Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf (Eingabe vom 30.01.2023)</u> Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
11. <u>Stadt Borgholzhausen (Eingabe vom 31.01.2023)</u> Gegen die vorliegende Planung bestehen seitens der Stadt Borgholzhausen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
12. <u>Stadt Dissen (Eingabe vom 01.02.2023)</u> Zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Versmold werden im Rahmen der Offenlage zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange seitens der Stadt Dissen aTW keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
13. <u>Stadt Sassenberg (Eingabe vom 01.02.2023)</u> Gegen die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Versmold im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB werden seitens der Stadt Sassenberg Anregungen und Bedenken nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
14. <u>Vodafone GmbH - deutschlandweit (Eingabe vom 21.02.2023)</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.01.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		
15. <u>Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)</u> <u>(Eingabe vom 20.02.2023)</u> Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
16. <u>Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas (Eingabe vom 01.02.2023)</u> Wir nehmen Bezug auf Ihr Anschreiben vom 20.01.2023 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt „Beteiligung zu 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Versmold“ gebeten haben. In dem von Ihnen angegebenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 207.. Die o. g. Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitung mit	Im Süden des Plangebietes verläuft eine Gasleitung des Betreibers Westnetz GmbH. Diese ist innerhalb einer festgesetzten mit einem Leitungsrecht zu belastender Fläche festgesetzt / berücksichtigt. Für die Fläche wird in den Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 50 bereits bestimmt: <i>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (0,20</i>	Kein Beschluss erforderlich.

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme. Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren netzverantwortlichen Meister, Herrn Peters. Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: 02191 102816. Eine Computerstimme wird Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet in diesem Fall „266“. Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind. Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Den Geltungsbereich des o.g. Projektes haben wir nachrichtlich mit aufgenommen. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen. Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D =...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage	<i>m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Evtl. Auskofferungen im Bereich der Erdgasleitungen müssen so vorgenommen werden, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.</i> <i>Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.</i> <i>Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen.</i> <i>Strauchwerk bis 2,00 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.</i> <i>Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</i>	

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich. Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle: Leistungsnummer Betriebszustand Nennweite Schutzstreifenbreite L0207 in Betrieb DN 300 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist. Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben. Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer		

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden. Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m). Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen. Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern. Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.		

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten. Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de Bitte beachten Sie die beigefügten Anlagen.		
<u>17. Westnetz GmbH: regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH) (Eingabe vom 30.01.2023)</u> Als Anlage zu Ihrem Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplanes Steuerkabel befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder	Im Süden des Plangebietes verläuft eine Gasleitung des Betreibers Westnetz GmbH. Diese ist innerhalb einer festgesetzten mit einem Leitungsrecht zu belastender Fläche festgesetzt / berücksichtigt. Für die Fläche wird in den Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 50 bereits bestimmt: <i>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitun-</i>	Kein Beschluss erforderlich.

Beratung der eingegangenen Anregungen, Hinweise etc. gemäß § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Entscheidungsvorschlag
gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für Steuer-/ Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.	<i>gen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Evtl. Auskofferungen im Bereich der Erdgasleitungen müssen so vorgenommen werden, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.</i> <i>Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben.</i> <i>Waldbestände und Einzelbaume müssen einen Abstand von 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,00 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.</i> <i>Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</i>	